

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

204 (28.8.1880)

Beilage zu Nr. 204 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 28. August 1880.

XXI. Allgemeiner Vereinstag der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Altona.

(Schluß.)

Altona, 25. Aug. Zweite Hauptversammlung. Zur Verhandlung gelangte zunächst (zu den gemeinsamen Angelegenheiten) der wichtige Antrag des Anwalts: 1. Der allgemeine Vereinstag beschließt: 1) In Uebereinstimmung mit den bereits in Danzig 1876 und Stuttgart 1879 gefaßten Beschlüssen hält der allgemeine Vereinstag an der dem rechtlichen Charakter und den wirtschaftlichen Aufgaben der Genossenschaften vorzugsweise entsprechenden unbeschränkten persönlichen und solidaren Haftbarkeit der Genossenschaften für die von den Genossenschaften eingegangenen Verbindlichkeiten nach dem Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 fest, indem das deutsche Genossenschaftswesen nur auf Grund der dadurch gewonnenen Kreditbasis auf den Standpunkt gelangt ist, welchen es gegenwärtig einnimmt. 2) Ist daher bei Revision des Genossenschaftsgesetzes unbedingt hervor auszugehen, so erscheint als die äußerste Konzeption, welche unter Umständen dabei etwa noch in Frage zu ziehen sein dürfte: ob neben diesen nach wie vor auf der unbeschränkten Solidartät beruhenden Genossenschaften noch eine zweite Klasse mit solidarer persönlicher, aber durch eine bestimmte Summe für jeden einzelnen Genossen begrenzter Haft zugelassen werden können? 3) Dagegen ist der Zulassung der bloßen Kapitalhaft dabei, wie sie mittelst der Beschränkung der Haft auf die Geschäftsanteile die Genossenschaften in den Bereich der Aktiengesellschaften überführen würde, auf das Entschiedenste entgegenzutreten.

Dr. Schulze-Delitzsch bemerkte zunächst, daß die Zeit endlich nahe, in welcher die Revision des Genossenschaftsgesetzes heranzühe; er habe sich an zuständiger Stelle erkundigt und in Erfahrung gebracht, daß man glaube, im Januar l. J. nach der Aktiengesetzgebung an das Genossenschaftsgesetz gehen zu können. Es sei daher Pflicht, Stellung zu nehmen, und der Anwalt habe die Genossenschaften mit der Lage der Dinge bekannt zu machen. Zu befürchten sei, man werde versuchen, gegen die Solidartät aufzutreten. Ein einflussreicher Stelle komme man jedoch mehr und mehr zu der Ansicht, daß die Solidartät bestehen bleiben müsse, alle Versuche aber, die Solidartät abzuschaffen, werden schwerlich Erfolg haben. Das deutsche Genossenschaftswesen könne die Solidartät nicht entbehren. Freilich müsse man einer andern Richtung volle Aufmerksamkeit zuwenden, welche den Vereinen die Möglichkeit schaffen will, unter prinzipieller Festhaltung der Solidartät als solche die Haftungsumme des einzelnen Mitgliedes zu begrenzen und den Genossenschaften dann freizustellen, ob sie die beschränkte oder die unbeschränkte Solidartät ihren Satzungen zu Grunde legen wollen. Nun dürfe man anerkennen, daß es gewisse Bevölkerungsklassen gibt, deren Vermögensverhältnisse den Einsatz solcher bestimmter Summen gestatten. Viel zahlreicher aber seien jene Bevölkerungsklassen, welche nichts Anderes, als ihre ganze persönliche Leistungsfähigkeit, ihren sittlichen und moralischen Gehalt einsetzen können. Das genüge selbstverständlich für den Einzelnen nicht als Sicherheit einer Kapitalanlage, weil sie zu leicht durch Zufälligkeiten vernichtet werden kann. Gerade für diese Bevölkerungsklassen aber sind die Genossenschaften das einzig richtige soziale Förderungsmitel. Für sie ist nur die enge Verbindung, die Einigung der Einzelkraft in derselben, und damit die Solidartät unerlässlich. (Allgemeines Bravo). Fordern nun die andern Anschauungen huldigenden Parteien eine reine Kapitalhaft, so wäre dadurch das genossenschaftliche Prinzip verläugnet, während eine begrenzte Solidartät, die neben den Reserven und Geschäftsanteilen jedes Mitglied mit einer weiteren Summe in Anspruch nimmt, diesen Prinzip nicht direkt entgegensteht. Freilich werde damit nicht viel erreicht werden, denn wenn beispielsweise das österreichische Gesetz den doppelten Betrag des Geschäftsanteils als Haftobjekt fordert und der einfache Anteil durchschnittlich 300 Mark beträgt, so wäre die Haftungsumme des einzelnen Mitgliedes 600 Mark, ein Betrag, wie er nach bisherigen Erfahrungen bei unbeschränkter Solidartät auch in den schlimmsten Fällen noch von jedem Mitgliede gefordert werden mußte. Redner schloß: Wir müssen bei der unbeschränkten Solidartät bleiben, denn sie ist eine Nothwendigkeit für den rechtlichen und wirtschaftlichen Begriff der Genossenschaften, sowie der Grundstein derselben. Wir bleiben bei der Solidartät und ich bitte Sie, meine Herren, dies heute wieder zu erklären. (Beifall.)

Dr. Herz-Mannheim hebt hervor, daß in der Revision des Genossenschaftsgesetzes, namentlich über Liquidation, der beste Schutz gegen die Gefahren der Kapitalhaft liege. Die reine Kapitalhaft sei zurückzuweisen. Der Vorsitzende verlas sodann ein soeben eingegangenes Amendement von Meyer-München, v. d. Nahme-Stettin, Airoth-Brandenburg, Gopf-Insterburg, Knecht-Neustadt: Biffer 2 zu streichen, Biffer 3 zu Biffer 2 zu machen, und als neue Biffer 3 hinzuzufügen: 3. der allgemeine Vereinstag erklärt, daß er zu seinem Anwalt das volle Vertrauen hegt, daß er, zur Mitwirkung bei Revision des Genossenschaftsgesetzes berufen, dem gesammten deutschen Genossenschaftswesen die bewährten Grundlagen mit aller Kraft wahren wird. Der allgemeine Vereinstag erklärt, daß er es für eine Pflicht aller Verbände hält, den Anwalt in seiner Thätigkeit bei Revision des Genossenschaftsgesetzes auf's kräftigste zu unterstützen. Der Antrag fand Zustimmung. Dr. Erdmann-Leipzig unterlegte den Antrag des Anwalts. Unbeschränkte Solidartät müsse bestehen bleiben. Redner wandte sich sodann hauptsächlich gegen den § 62 des Genossenschaftsgesetzes. Stödel-Zürcher forderte die Versammlung auf, den Antrag des Anwalts pure abzulehnen und zu erklären, daß man bei den früher in Stuttgart und Danzig gefaßten Beschlüssen bleibe. Eine beschränkte Solidartät sei überhaupt keine Solidartät. Eine Gefahr läge nur darin, daß nur ein Gutachten vorliege, besser sei es, wenn es ein Antrag wäre. Es mache auf ihn (Redner) den

Eindruck, als wolle der Anwalt, da er wisse, welches Vertrauen man ihm entgegenbringe, mit seinem Antrag nur probiren, ob er eine solche Frage an den Vereinstag richten dürfe, hoffentlich antworte der Vereinstag mit einem entschiedenen Nein. (Bewegung.) Schulze-Delitzsch erklärte als juristische Berichtigung der bez. Bemerkung des Redners, daß die Solidartät überall da sei, wo der Solvente für den Insolventen einzutreten habe, und bei der Solidartät, sie möge sein, wie sie wolle, müsse dies Verfahren beobachtet werden. Meng-Jena sprach für das erwähnte Amendement. Meyer-München: Bis jetzt habe sich die eigenthümliche Erscheinung gezeigt, daß einige Herren, die für den Antrag gestimmt, dem Anschein nach mit der Meinung des Anwalts nicht einverstanden seien. Wenn der Vermögende sich dadurch verbannt fühle, daß ihm die Haftbarkeit für Unbemittelte auferlegt werde, so würde man wieder vor derselben Frage stehen, wie vor Jahren.

Parisius-Berlin bemerkte, er wisse aus Erfahrung, daß in Unterverbänden, wo Unglücksfälle vorgekommen, die Ansicht viel fester geworden, an dem Prinzip der Solidartät festzuhalten. Nr. 2 des anwaltlichen Antrags besage nichts weiter, als daß der Antrag distabel, um so mehr könne er in Wegfall kommen. Redner ersuchte schließlich, bei einer eintretenden Reichstags-Wahl solche Leute zu wählen, die mit dem Genossenschaftswesen bekannt sind. Lurz-Sinshelm erklärte, daß er gegen den Antrag des Anwalts stimmen werde, und betonte dabei, daß das Genossenschaftsgesetz sich bewährt habe und mit Rücksicht auf diejenigen Gläubiger der Vereine, die nicht Mitglieder, Verbehalten der gegenwärtigen Gesetzgebung in Bezug auf die Solidartät gebiete. Dr. Knecht-Neustadt a. S. G.: Das Schreckbild der solidaren Haft sei nicht so schrecklich, als man sich vorstelle. Nach allen gemachten Erfahrungen sei es nothwendig, an den bisher gemachten Erfahrungen festzuhalten. Schulze-Frankenbergr sprach für beschränkte Solidartät. Im Schlußwort bemerkte Schulze-Delitzsch, der Zweck, den er verfolgt, sei nur der gewesen, zu hören, wie die Ansicht der Versammlung in der Angelegenheit sei, um danach seine Maßnahmen zu treffen. Punkt 1 wurde einstimmig angenommen. Das erwähnte Amendement von Meyer-München und Genossen gelangte mit überwiegender Majorität zur Annahme. — Es erfolgten sodann Mittheilungen über Finanzen des allgemeinen Verbandes und Feststellung des Etats pro 1880/81. Für die vorjährige Rechnung wurde dem Vorstande Decharge erteilt und der vorgelegte Etat pro 1880/81 genehmigt. Hierauf schritt man zur Wahl des Versammlungsortes für den nächsten Vereinstag. Einladungen waren eingegangen von Kassel und Erfurt. Auch Berlin wurde in Vorschlag gebracht. Man überließ die Wahl des Versammlungsortes dem Ermessen des engeren Ausschusses.

Die nun zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten betrafen die Konsumvereine. Der Antrag des Konsumvereins Neustadt-Magdeburg lautet folgendermaßen: Der allgemeine Vereinstag beschließt: 1) Der Verkauf an Nichtmitglieder zum Zwecke der Vergrößerung des Geschäftsbetriebes ist allen Konsumvereinen zu widerrathen. 2) Vermehrung der Verkaufsstellen lediglich zum Zwecke der Vergrößerung des Geschäftsumsatzes ist den Konsumvereinen ernstlich zu widerrathen. 3) Den Konsumvereinen wird empfohlen, bei Festlegung der Befolgung solcher Vorstände und Angestellten, welche auf die Geschäftsführung einen bestimmenden Einfluß ausüben, die Formen der Provision und Tantieme nach Möglichkeit in Anwendung zu bringen, und zwar empfiehlt sich eine Tantieme vom Reingewinn bei denjenigen Vorständen und Angestellten, welche mit dem Wareneinkauf und den Direktionsgeschäften betraut sind, eine Provision vom Verkaufserlöse dagegen bei Lagerhaltern und außerdem auch bei denjenigen Verwaltungskräften, welche bei Festlegung und Aenderung der Verkaufspreise eine Stimme haben, oder welchen die Kontrolle der Geschäftsführung obliegt. 4) Konsumvereine, welche in Anlehnung an bestehende Materialwaaren-Handlungen sich in der Art organisiren, daß der Vorstand lediglich aus der Person des betreffenden Geschäftsinhabers besteht, welcher sein offenes Geschäft beibehält, können die Zwecke und Ziele der auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhenden und im allgemeinen Verbandsvereinigen Genossenschaften nicht verfolgen und entbehren daher der Berechtigung, in diesen Verband aufgenommen, sowie zu den genannten Genossenschaften in irgend welche Beziehungen gebracht zu werden. Referent gab einen Rückblick auf die Resolution, die auf den verschiedenen Vereinstagen in dieser Sache gefaßt. Der Umsatz sei allerdings durch den Verkauf an Nichtmitglieder vermehrt, aber auch das Risiko sei größer geworden, und eine solche Einrichtung setze immerhin eine vorzügliche Geschäftsführung voraus. Um die eigentliche Frage sei man immer herumgegangen. Wo das Geschäft auf reeller Basis und gut geleitet werde, da werde auch der Umsatz durch größeren Beitritt vermehrt. Die Frage, ob auch an Nichtmitglieder verkauft werden dürfe, sei bereits auf verschiedenen Vereinstagen angeregt worden, er (Redner) befürworte, daß über den Verkauf an Mitglieder nicht hinausgegangen werde, umso mehr, als die Kontrolle im ausschließlichen Verkauf an Mitglieder wohl durchzuführen sei, wie er dies aus Erfahrung wisse. Schulze-Delitzsch: Die meisten Genossenschaftler seien gewiß im Herzen ganz für das Prinzip, aber die strenge Festhaltung desselben werde durch die Konkurrenten verhindert. Zur Sache selbst wolle er sich nicht weiter auslassen. Redner bemerkte, daß, da die Frage eine prinzipielle, von besonderer Wichtigkeit sei, beantrage er daher, die Berathung derselben bis morgen anzusetzen. Der Antrag wurde angenommen.

Dienstag Abend war Festtag, es herrschte eine sehr theilnehmende Stimmung unter den Gästen. Ein Toast des Anwalts Schulze-Delitzsch auf Kaiser und Reich wurde von den Anwesenden mit einem enthusiastischen Hoch aufgenommen. Heute früh 8 Uhr erfolgte zunächst im Garten von Wachtmann's Eta-

blissement eine Besprechung der Vertreter der Konsumvereine Deutschlands. Man machte Mittheilung über die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Systeme der für die Konsumvereine bestehenden Packöfen, besonders über das Wiphors'sche System. Eine Feststellung darüber, welches System das beste sei, konnte nicht erfolgen, weshalb man den Vertreter des Neustadt-Magdeburger Vereins, Hrn. Schulze-Neustadt-Magdeburg, beauftragte, die bezüglich der Packöfen-Systeme in Konsumvereinen gemachten Erfahrungen zu sammeln und diese dann in den Genossenschaftsblättern zu veröffentlichen. Um 10 Uhr wurde alsdann die dritte Hauptversammlung durch den dritten Vorsitzenden Bröbft-München eröffnet. Der gestern bereits zur Berathung gelangte, jedoch auf heute ausgesetzt, zu den Angelegenheiten der Konsumvereine gestellte Antrag ist im Punkt 1 bereits durch die gestrige Diskussion bekannt. Es wurde ein Amendement von Nier-Meinungen und Behrend-Berlin eingebracht: „Der allgemeine Vereinstag beschließt: Es wird den Konsumvereinen empfohlen, den Verkauf an Nichtmitglieder nur dann zuzulassen, wenn zwingende äußere Verhältnisse es verlangen.“ Proke-Chemnitz: Das System betreffend den Verkauf an Nichtmitglieder habe sich namentlich in Sachsen bewährt. Das eingebrachte Amendement sei gewiß am Platz, weshalb er die Annahme desselben befürworten müsse. Meyer-München sprach ebenfalls für das Amendement und die Gründe, die gegen den ursprünglichen Antrag vorgebracht, seien durchaus stichhaltig. Rohred-Karlsruhe ist dafür, über den in der gestrigen Versammlung gestellten Antrag über Punkt 1 zur Tagesordnung überzugehen. Schulze-Delitzsch gab einige allgemeine Bemerkungen. Der Antrag wurde abgelehnt und hierauf das Amendement Nier-Behrend angenommen, so daß dadurch der Antrag Neustadt-Magdeburg in Wegfall kommt.

Alsdann gelangte Punkt 2 des Antrags (Ref. Wadernann Neustadt-Magdeburg) zur Debatte, lautet: „Vermehrung der Verkaufsstellen lediglich zum Zwecke der Vergrößerung des Geschäftsumsatzes ist den Konsumvereinen ernstlich zu widerrathen.“ Wadernann-Magdeburg: Es sei am zweckmäßigsten, die Geschäftslokationen nach Bedürfnis einzurichten und sich dabei nach dem Umsatz zu richten. Redner empfahl Annahme des Antrags. Lichtwer-Weimar war hauptsächlich gegen die Kritik der Unterverbände und beantragte Ablehnung des Antrags, welche auch erfolgte.

Der dritte Antrag bezüglich der Remuneration der Angestellten der Konsumvereine wurde vom Antragsteller, als nicht genügend motivirt, zurückgezogen. Lichtwer-Weimar war der Ansicht, daß der Antrag gar nicht erledigt werden könne, da auch ein Bedürfnis noch nicht für die Frage vorliege. Nachdem Schulze-Delitzsch noch einige erläuternde Bemerkungen gegeben, wurde der Antrag zurückgezogen.

Vierter Antrag. Dieser lautet: „Konsumvereine, welche in Anlehnung an bestehende Materialwaaren-Handlungen sich in der Art organisiren, daß der Vorstand lediglich aus der Person des betreffenden Geschäftsinhabers besteht, welcher sein offenes Geschäft beibehält, können die Zwecke und Ziele der auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhenden und im Allgemeinen Verbandsvereinigen Genossenschaften nicht verfolgen und entbehren daher der Berechtigung, in diesen Verband aufgenommen, sowie zu den genannten Genossenschaften in irgend welche Beziehungen gebracht zu werden.“

Referent Schulze-Neustadt-Magdeburg motivirte seinen Antrag in eingehender Weise, berichtete über die Entstehung verschiedener Konsumvereine und verlas das Statut des Schermdt-Konsumvereins, welches große Heiterkeit erregte. Redner betonte, daß es Konsumvereine gibt, in welchen sogar Wittwen den Vorsth führen. Der Endenburger Verein entspreche in keiner Weise den Anforderungen des Genossenschaftswesens. Schulze-Delitzsch war mit Redner einverstanden und meinte, daß etwas Ernstes zu geschehen habe, denn dies sei Nothwendigkeit. Behrend-Berlin empfahl, mit allen Mitteln gegen schwindelhafte Manipulationen, wie solche erwähnt, vorzugehen und das Publikum über solche Schäden in der Presse aufmerksam zu machen. Winnig-Blankenburg sprach sich in ähnlichem Sinne aus und von Lichtwer-Weimar war folgender Zusatz zum Antrag gemacht: „Es empfiehlt sich, in Gegenden, wo solche Vereine entstehen, Komitès zu bilden, welche der Sache ihre Aufmerksamkeit zuwenden, die Statuten etc. einsehen, über den Befund der Anwaltschaft berichten und im Benehmen mit diesem in der Presse gegen die weitere Ausdehnung solcher Gesetzesmißbräuche vorgehen.“ Parisius-Berlin und Lichtwer-Weimar empfahlen diesen Zusatz. Schließlich wurde der ganze Antrag mit Zusatz angenommen. Der Vorsitzende Bröbft-München betonte alsdann noch, daß in der Geschichte des Genossenschaftswesens dieser Vereinstag von Bedeutung sein werde. Die Zahl der Vorlagen sei allerdings eine kleinere wie auf früheren Vereinstagen gewesen, doch hätten dieselben eine große Bedeutung und Wichtigkeit gehabt. Er wolle zunächst dem Anwalt Schulze-Delitzsch seinen Dank aussprechen für seine Theilnahme am Vereinstag und in der wichtigen Frage betreffs der Solidartät so thätig in die Debatte eingegriffen zu haben und auch über Solidartät, die als Gespenst angesehen sei, aber für die Genossenschaft das Palladium geworden, welches unantastbar sei.

Vorsitzender sprach ferner allen Theilnehmern seinen Dank aus, ferner den Schriftführern und dem Lokalkomitè, welches den Gästen eine so freundliche Aufnahme bereitet habe. Man habe Alles mit großem Fleiß vorbereitet gefunden, und wenn er einen Dank an das Komitè richte, so thue er dies mit ganzem Herzen. Er wolle noch den Wunsch hinzufügen, daß die Beschlüsse nicht allein zum Wohl und Gedeihen des Genossenschaftswesens sein, sondern daß das, was beschlossen, auch die ganze Aufmerksamkeit der Theilnehmer und thätigliche Ausführung finden möchte. Er sage Allen Lebewohl, hoffentlich auf ein glückliches frohes Wiedersehen. Nachdem noch Herr Wadernann den Wunsch ausgesprochen, daß es den Gästen hier bisher gefallen haben und ferner noch für die letzten Stunden hierseits gefallen möge, schloß der Vorsitzende den neunundzwanzigsten Vereinstag.

Frankfurter Kurse vom 20. August 1880. (Telegr. Kurs siehe Hauptblatt.)

Staatspapiere in Prozenten.		Rheinische Stammaktien	
Preußen 4 1/2 Obligat.	135 3/4	Rudolf 5% 200 fl.	140 1/2
Württemberg 4 1/2 %	102 1/2	Böhm. Westbahn 5%	202
Baden 4 1/2 % gefündigt	100 1/2	Eisenbahn-Prioritäten	
Hessen 4 % Obligationen	100		
Ungar. Eisenbahnanf. 5%	90 3/4		
Russische 5% Orient III. C.	60 1/2		
Rußland 5% v. 1870	90 3/4		
5% v. 1871	82 1/2		
4 1/2% 1875	82 1/2		
Schweden 4 1/2% in Thlr.	100 1/2		
Schweiz 4 1/2% Berner	101 1/2		
Spanische 3% v. 1869	19 1/2		

Bauaktien in Prozenten.		Brennöl	
Badische Bank	107	Eröl	88
Deutsche Vereinsbank	107 1/2	Repsöl	90
Frankfurter Bankverein	108	Buckenlithols	90
Rheinische Kreditbank	108 1/2	Birken- Kammern-Holz	90
Eisenbahn-Aktien in Proz.		Eich- Holz	90
Berlin-Anhalt	122 1/2	Stahl	90
Heidelberg-Speier	61 1/2	Gruben- kohlen	90
Preussische Ludwigsbahn	103 3/4	Stahl	90
Ludwigsbahn-Speier	—	Gruben- kohlen	90

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.
Berlin, 26. Aug. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen der August 204.50, per September-Oktober 202.50, per Oktober-November 198.—, Roggen per August 194.25, per September-Oktober 184.—, per Oktober-November 179.75. Rüböl loco 55.90, per September-Oktober 55.90, per November-Dezember 57.—. Spiritus loco 59.75, per August 59.90, per August-September 59.90, per September-Oktober 57.25. Hafer per August 147.—, per September-Oktober 142.—. Schön.
Wien, 26. Aug. Weizen loco hiesiger 21.50, loco fremder 22.—, per November 20.25, per März 20.—. Roggen loco hiesiger 19.—, per November 17.65, per März 17.20. Hafer loco 15.—. Rüböl eff. mit Faß 29.60, per Oktober 29.30, per Mai 30.30.

Bremen, 26. Aug. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 9.25, per Sept.-Dezbr. 9.40. Ruhig. Amerikanisches Schweinefleisch Wilcox (nicht verzollt) 44 1/2.
Paris, 26. Aug. Rüböl per Aug. 74.25, per Sept. 74.50, per Sept.-Dez. 76.—, per Jan.-April 77.25.—. Zucker, weiß, bispon. Nr. 3, per Aug. 75.25, per Okt.-Jan. 61.50.—. Wehl, 8 Marken, per Aug. 62.—, per Sept. 59.—, per Sept.-Dez. 57.50, per Nov.-Febr. 56.50.—. Weizen per August 27.90, per Sept. 26.75, per Sept.-Dez. 26.50, per Nov.-Febr. 26.—. Roggen per August 21.25, per Sept. 21.—, per Sept.-Dez. 20.75, per Nov.-Febr. 20.75.
Nürnberg, 26. Aug. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: Ruhig. Raffinirtes Typo weiß, disponibel 23 1/2 b., 23 1/2 b.
New-York, 25. Aug. (Schlußkurs.) Petroleum in New-

York 9 1/2, das in Philadelphia 9 1/2, Mehl 4.10, Mais (old mired) 52, Rother Winterweizen 1.09, Kaffee, Rio good fair 15 1/2, Bahama-Ruder 7 1/2, Gerstentracht 5 1/2, Schmalz, Markt Wilcox 8 1/2, Speck 9 1/2.
Baumwoll-Zufuhr 3000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 1000 B., das nach dem Continent — B.
Amsterdamer 100 fl. - Loose von 1874. Ziehung vom 16. August. Auszahlung am 2. Januar 1881. Geogene Serien: Nr. 981 1756 2429 3502 4269 4641 4788 5917 6498 8228 8823 8933 9970 10045 10177 12666 13965 14164 14896 15529 16435 16975 18249. Hauptpreise: Serie 10045 Nr. 3 100.000 fl. Serie 5917 Nr. 8 1000 fl. Serie 2429 Nr. 4, S. 5917 Nr. 5 je 500 fl. Serie 5302 Nr. 10, S. 5917 Nr. 10, S. 10045 Nr. 4, S. 12666 Nr. 3, S. 14164 Nr. 2, S. 14896 Nr. —, S. 15529 Nr. 1, S. 18249 Nr. 4 je 200 fl. Serie 1756 Nr. 4, 6, S. 2429 Nr. 8, S. 4269 Nr. 2, 5, S. 4641 Nr. 5, S. 6498 Nr. 5, 8, S. 14164 Nr. 6, S. 16495 Nr. 2, 7, S. 18249 Nr. 8 je 150 fl.
Parletta 100 Fr. - Loose von 1870. Ziehung vom 20. August. Auszahlung am 20. Februar 1881. Hauptpreise: Serie 4670 Nr. 14 50.000 Fr. Serie 2584 Nr. 26 1000 Fr. Serie 4091 Nr. 48, Serie 5173 Nr. 26 je 500 Fr. Serie 2849 Nr. 13, Serie 5952 Nr. 32 je 400 Fr. Serie 767 Nr. 36, Serie 1205 Nr. 6, Serie 5336 Nr. 14 je 300 Fr.

Witterungsbeobachtungen

der meteorologischen Station Karlsruhe.	
August	Baromet. 2 Uhr 748.1, 9 Uhr 750.4, 7 Uhr 752.4
Thermometer in C.	59, 18.6, 17.8
Feuchtigkeit in Proc.	59, 90, 89
Wind.	NW
Himmel.	i. bew. schwül.
Temperatur.	bedeckt Gewitter.
	i. bew. veränderlich.

Bremen, 25. Aug. Der Postdampfer „Mosel“, Kapitän H. A. K. Rehnauer, der Norddeutschen Lloyd in Bremen, welcher am 14. August von New-York abgegangen war, ist heute 10 Uhr Vormittags wohlbehalten in Southampton angekommen und hat nach Landung der für dort bestimmten Passagiere, Post und Ladung 3 Uhr Nachmittag die Reise nach hier fortgesetzt. Derselbe überbringt 132 Passagiere und volle Ladung. Mitgebrachte durch die Herren K. Schmitt u. Sohn, Hirschstraße hier, Vertreter des „Norddeutschen Lloyd“.

Preise der Woche vom 15. bis 22 August 1880. (Mittelheit vom Statistischen Bureau.)

Orte.	Weizen					Roggen	Gerste					Hafer		
	M.	M.	M.	M.	M.		M.	M.	M.	M.	M.			
Konstanz	11.50	12.12	8.50	—	6.50	Konstanz	3.00	3.00	—	2.00	—	—	—	—
Ueberlingen	11.60	12.65	9.60	7.80	6.80	Ueberlingen	2.00	2.20	127	26	—	—	—	—
Wiesloch	—	—	—	—	—	Billingen	2.00	2.50	—	25	18	13	64	56
Stöckach	12.75	12.30	—	—	7.65	Baldsbütt	—	—	22	18	13	50	—	
Nadolszell	10.70	10.60	8.55	7.30	6.35	Sörrach	—	—	90	24	16	14	60	50
Altingen	11.05	11.75	7.75	6.35	—	Müllheim	—	—	80	23	16	11	54	50
Billingen	—	13.20	—	—	7.90	Freiburg	250	330	80	26	18	13	60	50
Domdorf	—	13.40	—	—	—	Enzheim	200	250	125	24	17	14	—	—
Müllheim	11.50	—	9.—	7.50	6.50	Lehr	250	275	85	24	14	60	54	54
Freiburg	11.95	—	9.20	7.75	6.75	Offenburg	270	320	70	23	15	13	60	45
Söflingen	—	14.05	—	—	8.20	Baden	250	300	60	—	—	15	68	61
Endingen	11.75	—	9.—	8.15	—	Kastatt	300	370	60	24	—	13	74	54
Enzheim	11.85	—	—	8.—	—	Karlsruhe	230	350	80	—	—	13	68	56
Lahr	12.—	—	9.25	8.45	6.80	Durlach	—	300	100	25	15	13	65	51
Offenburg	12.15	—	9.50	8.25	6.80	Pforzheim	—	90	23	—	—	13	64	54
Kastatt	11.85	—	9.50	8.15	6.22	Bruchsal	240	350	90	22	16	14	64	54
Durlach	—	11.60	—	—	7.75	Wammheim	280	400	127	20	16	12	70	60
Wammheim	12.—	—	9.30	—	7.60	Heidelberg	300	100	23	17	13	65	55	—
Rosbach	12.—	11.—	9.50	8.—	7.50	Rosbach	200	100	20	14	12	—	50	—
Berthheim	—	—	—	—	7.30	Wosbach	—	100	20	14	11	—	50	35
Waldeck	—	—	9.10	—	8.30	Schaffhausen	—	—	93	—	—	15	60	52
Strasbourg	12.45	—	10.—	9.20	—	Basel	224	272	96	25	—	13	56	50
						Strasbourg	—	—	72	—	—	—	—	88

Bürgerliche Rechtspflege.

Essentielle Zustellungen.
K. 845.1. Nr. 8900. Müllheim. Karl Kiefer, Holzhauer von Schweighof, klagt gegen Johann Georg Kiefer, ledigen Säger von da, z. Ft. an unbekanntem Orte, aus wegen Bürgerlichkeit für denselben gemachter Zahlung und bezahlter Erwerbsteuer aus Geschäftsführung mit Antrag auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 154 M. 55 Pf. nebst 5% Verzugszins unter Kostenfolge und Label den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht Müllheim auf
Freitag den 1. Oktober 1880, Vormittags 1/2 Uhr.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Müllheim, den 20. August 1880.
Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts Müllheim: Reinhard.
K. 846.1. Nr. 8901. Müllheim. Der Landwirt Jakob Friedrich Kalt von Schweighof klagt gegen Joh. Georg Kiefer, ledigen Säger von da, z. Ft. an unbekanntem Orte, wegen aus Bürgerlichkeit für denselben gemachter Zahlung mit Antrag auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 156 M. 50 Pf. nebst 5% Verzugszins an ihn, den Kläger, unter Kostenfolge und Label den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht Müllheim auf
Freitag den 1. Oktober 1880, Vormittags 1/2 Uhr.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Müllheim, den 20. August 1880.
Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts Müllheim: Reinhard.
Aufgebote.
K. 816.1. Nr. 4969. Neustadt. Die Gemeinde Lenzkirch bezieht auf dortiger Gemartung die unten beschriebenen

Grundstücke, deren Eigentumsverwerb im Grundbuch nicht eingetragen ist.
Auf Antrag des Gemeinderaths Lenzkirch werden alle diejenigen, welche an den fraglichen Liegenschaften in den Grund- und Unterpfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf
Mittwoch den 13. Oktober 1880, Vormittags 9 Uhr, anberaumten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls auf Antrag die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.
1. 265,28 Quadratmeter Hofraithe und Grasbündel auf dem Bingenrain bei dem Hause des Emil Hofmann in Lenzkirch, grenzt östlich an Monika und Theresia Huber, westlich an Konrad Eggert, nördlich und südlich an die Gemeinde Lenzkirch;
2. 247,05 Quadratmeter Hofraithe und Grasbündel bei dem Hause der Monika und Theresia Huber in Lenzkirch auf dem Bingenrain, grenzt östlich und südlich an die Gemeinde Lenzkirch, westlich an Emil Hofmann und nördlich an die alte Landstraße;
3. 10 Quadratmeter Dungleplat bei dem Hause des Leo Wiest, grenzt einerseits an die Fabrikstraße, andererseits an die Dungleplat des Leo Wiest.
Neustadt, den 19. August 1880.
Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Schäfer.
Konkursverfahren.
K. 837. Nr. 22,080. Bruchsal. Ueber das Vermögen des Holzhändlers Emanuel Hanauer von Bruchsal wird heute, am 23. August 1880, Nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.
Der Herr Anwalt Stein dahier wird

zum Konkursverwalter ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum 10. September 1880 bei dem Gerichte anzumelden.
Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigeraususses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf
Freitag, 10. September 1880, Vormittags 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf
Freitag, 24. September 1880, Vormittags 9 1/2 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht Bruchsal Termin anberaumt.
Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestige der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgetrennte Verbriefung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. September 1880 Anzeige zu machen.
Bruchsal, den 23. August 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber: Mittelmann.
K. 840. Nr. 23,464. Pforzheim. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Albert August Ungerer von Pforzheim wurde heute am 25. August 1880, Vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.
Der Gerichtsschreiber Josef Thomann von Pforzheim ist zum Konkursverwalter ernannt worden.
Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1880 bei dem Gerichte anzumelden.
Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigeraususses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung be-

zeichneten Gegenstände auf Samstag den 11. September 1880, Vormittags 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 28. Oktober 1880, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Rezipient III, Zimmer Nr. 2, Termin anberaumt.
Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestige der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgetrennte Verbriefung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Oktober 1880 Anzeige zu machen.
Pforzheim, den 25. August 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber: Schönlhaler.
Entmündigungen.
K. 807. Nr. 4074. Haslach, Walburga Kof, ledig und volljährig, wurde durch richterliches Erkenntnis vom 7. d. M., Nr. 7256, welches heute der Vormundschaftsbehörde mitgeteilt wurde, im Sinne des § 489 für entmündigt erklärt. In Folge dieses Erkenntnisses wird die Vormundschaft über sie durch die Behörde beauftragt.
Dies wird gemäß § 68 d. der Gerichtsordnung für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und unter Hinweisung auf § 603 Abs. 2 der C.P.D. zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Haslach, den 23. August 1880.
Großh. bad. Amtsgericht Wollsch. J. B.
C. Fräuln.
Großh. Notar.
K. 806. Nr. 4081. Haslach. Regina Gauer, ledig und volljährig, nahezu 26 Jahre alt, wurde durch richterliches Erkenntnis vom 7. d. M., Nr. 7255, welches heute der Vormundschafts-

behörde mitgeteilt wurde, im Sinne des § 489 für entmündigt und wird nunmehr sofort ein Pfand für dieselbe aufgestellt werden, ohne dessen Bewirkung sie künftig weder Verträge schließen, Anlehen aufnehmen, angereichte Kapitalien erheben, dafür Empfangsscheine geben, noch Güter verkaufen oder verpfänden und hierüber rechten soll.
Dies wird gemäß § 168 d. der Gerichtsordnung für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und unter Hinweisung auf § 603 Abs. 2 der C.P.D. zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Haslach, den 23. August 1880.
Großh. bad. Amtsgericht Wollsch. J. B.
C. Fräuln.
Großh. Notar.
Zwangsvollstreckungen.
K. 836. Bretten.
Liegenschafts-Versteigerung.
In Folge richterlicher Verfügung wird den Theodor Braun (Eheleuten) von Stein
Freitag, den 3. September 1880, Vormittags 10 Uhr, im Rathhause in Stein nachverzeichnete Liegenschaft öffentlich versteigert und endgültig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.
Grundstück Nr. 6957.
26 Nr. 37 Meter Acker im Pflanzlich, neben Christian Kauf und Georg Schwarz, angehängen zu . . . 600 M. Nachricht hiervon den an unbekanntem Orten abwesenden Schuldnern mit dem Bemerkten, daß:
a. der Erlös vom Steigerer mit 5% vom Zuschlagsstage an zu verzinsen und dann zu bezahlen ist;
b. wenn die Schuldner Versteigerung auf Zahlungsmittel wünschen, sie eine schriftliche Einwilligung der Gläubiger oder eine richterliche Verfügung beizubringen haben;
c. daß etwaige Einwendungen gegen diese und die weiteren Versteigerungsbedingungen sowie gegen die Schätzung vor Ablauf der letzten 3 Tage vor der Versteigerung bei Großh. Amtsgericht Bretten vorzubringen seien.
Bretten, den 23. August 1880.
Der Vollstreckungsbeamte: Kellian, Notar.
Strafrechtspflege.
K. 834.1. Nr. 8560. Heidelberg. Richard Brunner, geboren am 11. November 1857 zu Unterpörslingen, und Johann Friedrich Klein, geboren am 24. September 1857 zu Wald- des § 489 für entmündigt erklärt. In Folge dieses Erkenntnisses wird die Vormundschaft über sie durch die Behörde beauftragt.
Dies wird gemäß § 68 d. der Gerichtsordnung für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und unter Hinweisung auf § 603 Abs. 2 der C.P.D. zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Haslach, den 23. August 1880.
Großh. bad. Amtsgericht Wollsch. J. B.
C. Fräuln.
Großh. Notar.
K. 806. Nr. 4081. Haslach. Regina Gauer, ledig und volljährig, nahezu 26 Jahre alt, wurde durch richterliches Erkenntnis vom 7. d. M., Nr. 7255, welches heute der Vormundschafts-